

Abs: Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Wasserrecht, Am Weiher 5/6, 9400
Wolfsberg



| | |
|-----------|--|
| Datum | 02.04.2020 |
| Zahl | WO5-ALL-650/2020 (012/2020) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen! |
| Auskünfte | Mag. Silvia Kostmann |
| Telefon | 050 536-66260 |
| Fax | 050 536-66200 |
| E-Mail | bhwo.wasserrecht@ktn.gv.at |
| Seite | 1 von 2 |

Betreff:

VERORDNUNG nach dem Epidemiegesetz 1950
Einschränkung des Betriebes von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg vom 02.04.2020, Zl. WO5-ALL-650/2020 (012/2020), mit der im Bezirk Wolfsberg Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise geschlossen werden bzw. der Betrieb eingeschränkt wird.

Gemäß § 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2020 wird wegen des Auftretens und zur Eindämmung der Ausbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) Folgendes verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebes von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

(1) Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gemäß dem Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bleiben bis zum 13. April 2020 bei entsprechendem Bedarf geöffnet. Um jedoch die Kinderdichte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie die Anzahl der Sozialkontakte zu reduzieren, ist der Betrieb von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise zu schließen bzw. wie folgt einzuschränken:

Das Betreuungsangebot ist auf jene Kinder einzuschränken, deren Eltern beruflich unabkömmlich sind bzw. die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben. Die Betreuung dieser Kinder ist sicherzustellen. Zu diesen Personengruppen zählen jedenfalls:

- Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
- Pflegepersonal
- Personal von Blaulichtorganisationen
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben
- Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

(2) Der Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entscheidet über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.

(3) Die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen hat umgehend die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu informieren und die Meldungen zum Kindergartenbesuch sowie zur häuslichen Betreuung entgegenzunehmen.

(4) Das Betreuungsangebot kann von den Eltern flexibel im Rahmen der bedarfsgerechten Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden.

§ 2


Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung wird gemäß § 6 Abs. 2 des Epidemiegesetzes 1950 an den Amtstafeln aller Gemeinden des Bezirkes Wolfsberg sowie in der Kärntner Landeszeitung verlautbart, darüber hinaus durch Anschlag an der Amtstafel sowie der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg.
- (2) Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in den Gemeinden des Bezirkes (§ 6 Abs. 2 des Epidemiegesetzes 1950 in Verbindung mit § 15 K-AGO) in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg vom 16.03.2020, Zl. WO5-ALL-650/2020 (002/2020) außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Georg Fejan

| | |
|--|---|
| LAND  KÄRNTEN | Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur . Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden. |
|--|---|

angeschlagen am: 02. APR. 2020, 16:10 Uhr 

abgenommen am: